

TARIFVERTRAG

für Auszubildende in den Elektro- und Informationstechnischen Handwerken der Länder Berlin und Brandenburg

§ 1 **Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. Räumlich:

Für das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg.

2. Fachlich:

Für alle Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, die mit der handwerksmäßigen Installation von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschließlich elektrischer Leitungen, Kommunikations- und Datennetze sowie mit Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befasst sind oder Elektromaschinenbau oder Informationselektronik oder – bezogen auf solche Tätigkeiten – entsprechende Dienstleistungen anbieten.

3. Persönlich:

Für alle in diesen Betrieben aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages beschäftigten technischen und kaufmännischen Auszubildenden.

§ 2 **Ausbildungsvergütung**

Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich ab 01.09.2020

- im 1. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 730,00 €
- im 2. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 810,00 €
- im 3. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 870,00 €
- im 4. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 960,00 €

Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich ab 01.09.2021

- im 1. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 760,00 €
- im 2. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 855,00 €
- im 3. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 935,00 €
- im 4. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 1.030,00 €

Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich ab 01.09.2022

- im 1. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 800,00 €
- im 2. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 900,00 €
- im 3. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 1.000,00 €
- im 4. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 1.100,00 €

§ 3 **Arbeitszeit**

Die Ausbildungs- und Arbeitszeit der Auszubildenden richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die tarifvertragliche Regelarbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche. Bislang bestehende Bestimmungen aufgrund von kollektivrechtlichen Regelungen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt. Die Abgeltung von Zeitguthaben in Freizeit hat grundsätzlichen Vorrang. Soweit Auszubildende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit herangezogen werden, sind die betriebsüblichen Zuschläge zur Anwendung zu bringen.

§ 4 Urlaubsbestimmungen/Urlaubsgeld

Der Urlaub ist zusammenhängend, möglichst in der berufsschulfreien Zeit, in Anspruch zu nehmen. Während des Urlaubs wird die Ausbildungsvergütung weitergezahlt.

Auszubildende, die am 01.01. eines Kalenderjahres 16 Jahre alt und älter sind, erhalten die gleiche Anzahl Urlaubstage pro Jahr wie Gesellen/Gesellinnen im ersten Gesellenjahr, derzeit mindestens 24 Arbeitstage. Auszubildende, die am 01.01. eines Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind, erhalten den gesetzlichen Anspruch, derzeit mindestens 25 Arbeitstage.

Der/Die Auszubildende erhält Urlaubsgeld in Höhe von 10 %, aufgerundet auf die volle Zehnerzahl, der monatlichen Auszubildendenvergütung bezogen auf den Monat Juni des laufenden Jahres, zahlbar im Juni.

§ 5 Sonderzahlung

Der/Die Auszubildende erhält ab dem zweiten Lehrjahr eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 10 %, aufgerundet auf die volle Zehnerzahl, der monatlichen Auszubildendenvergütung bezogen auf den Monat November des laufenden Jahres, zahlbar im November.

§ 6 Übernahme nach der Ausbildung

1. In Betrieben mit mehr als 5 Beschäftigten werden Ausgebildete nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung, bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, im Grundsatz für 6 Monate übernommen, soweit dem nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen.
2. Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Übernahmeverpflichtung abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.
3. Kommt keine Einigung zwischen den Betriebsparteien zustande, werden die Tarifvertragsparteien hinzugezogen. Erfolgt auch dann keine Lösung, kann die Einigungsstelle gemäß § 76 BetrVG angerufen werden.
4. Die Verpflichtung aus Ziffer 1 kann auch durch Vermittlung des Ausgebildeten in einen anderen Betrieb oder ein anderes Unternehmen erfüllt sein.
5. Sollte der/die Auszubildende nach der Ausbildung nicht übernommen werden können, so ist dies dem Betriebsrat und dem/der Auszubildenden mindestens 3 Monate vor Beendigung seiner/ihrer Ausbildung mitzuteilen.
6. In Betrieben ohne Betriebsrat erfolgt die Regelung nach Anhörung der Betroffenen.

§ 7 Geltendmachung von Ansprüchen

Die beiderseitigen Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis und solche, die mit dem Ausbildungsverhältnis in Verbindung stehen, erlöschen, mit Ausnahme der Ansprüche aus § 2 dieses Vertrages, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Lehnt die jeweils andere Seite ab oder erklärt sich nicht nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt der Anspruch, wenn er nicht innerhalb weiterer 3 Monate gerichtlich geltend gemacht wird.

**§ 8
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.09.2020 in Kraft und kann mit 3-monatiger Frist zum Monatsende, erstmals zum 31.08.2023, gekündigt werden.

Berlin, den 18. Februar 2020

**IG Metall Bezirksleitung
Berlin-Brandenburg-Sachsen**

**Landesinnungsverband der Elektro- und Informationstechnischen Handwerke
Berlin/Brandenburg**